

seien weder die ausschließliche Wirtschaftszone noch Fischereizonen anerkannt gewesen. Deshalb könne die Seegrenze auch keine Aufteilung der ausschließlichen Wirtschaftszonen vornehmen. Unter Berufung auf den Wortlaut des Schiedsvertrags verzichtete das Gericht darauf, die zweite Frage zu beantworten, auch die kartographische Darstellung der Seegrenze unterblieb. Der Präsident des Gerichts, der für die Entscheidung gestimmt hatte, fügte ihr eine Erklärung bei, wonach die Antwort auf die erste Frage des Schiedsvergleichs präziser hätte ausfallen können. Seine Erklärung enthielt eine Alternativformulierung. Bei der Verkündung des Schiedsurteils waren nur zwei der drei Richter anwesend.

III. Guinea-Bissau hielt den Schiedsspruch aus verschiedenen Gründen für ungültig, die allerdings vom IGH, nachdem er seine Zuständigkeit bejaht hatte, zurückgewiesen wurden.

Nach Ansicht des IGH kann eine Ungültigkeit des Schiedsspruchs nicht aus der Erklärung des Präsidenten hergeleitet werden. Mit dieser habe er sich nicht in Gegensatz zu der Gerichtsentscheidung gestellt. Aber selbst wenn dies der Fall gewesen wäre – der Präsident habe für die Schiedsentscheidung gestimmt, und dem komme eine vorrangige Bedeutung gegenüber der Erklärung zur Schiedsentscheidung zu. Letztlich ebensowenig für schädlich hielt es der IGH, daß das Schiedsgericht darauf verzichtete, eine ausdrückliche Entscheidung darüber zu treffen, die zweite Frage nicht zu behandeln, obwohl der IGH insoweit die Formulierung des Schiedsgerichts kritisierte. Der IGH vertritt die Ansicht, diese Entscheidung ergebe sich mit hinreichender Klarheit aus der positiven Beantwortung der ersten Frage. Auch die Begründung hielt der IGH, trotz aller Kürze, für ausreichend. Zutreffend war seiner Meinung nach auch der Verzicht auf die Beantwortung der zweiten Frage in

der Sache selbst, da der Schiedsvertrag dies nur für den Fall vorsah, daß die erste Frage verneint worden wäre. Schließlich hielt der IGH auch den Verzicht auf eine kartographische Darstellung der Seegrenze für ausreichend und hinreichend begründet. Es habe kein Anlaß dafür bestanden, eine Seegrenze darzustellen, die allgemein bekannt war.

Die Erklärungen zu dem IGH-Urteil kritisieren vor allem, daß die schiedsgerichtliche Entscheidung den Streit zwischen Senegal und Guinea-Bissau nicht beigelegt habe. Die abweichende Meinung der Richter Aguilar und Ranjeva sieht in der schiedsgerichtlichen Entscheidung einen 'excès de pouvoir infra petita' (Überschreiten der Kompetenz, indem die Rechtsfrage nicht voll beantwortet wird). Vergleichbare Positionen werden von Richter Weeramantry und Ad-hoc-Richter Thierry vertreten.

Rüdiger Wolfrum □

Literaturhinweis

Müller, Joachim W.: *The Reform of the United Nations. Vol. I: Report; Vol. II: Resolutions, Decisions and Documents*

New York etc.: Oceana Publications (Volumes in the Series 'Annual Review of United Nations Affairs') 1992
577 S. und 597 S., 120.– US-Dollar (beide Bände)

Im Sommer 1991 kündigte das Verlagshaus Oceana an, daß die Bände des 'Annual Review of United Nations Affairs' künftig unter der Herausgeberschaft dreier in den UN tätiger Fachleute erscheinen würden; die Ausgabe für 1988 liege in zwei Teilbänden vor. Man konnte sich auf ein neues Erscheinungsbild und eine womöglich neue Aufmachung dieses in der Tat im Schatten des offiziellen 'Yearbook of the United Nations' stark verstaubten Berichts über die Tätigkeit der UN einstellen und hoffen, daß die Publikation der Ankündigung gerecht würde, eine wichtige Quelle für Praktiker und Wissenschaftler zu werden. In der folgenden Spalte desselben Prospekts waren die hier anzuzeigenden Bände des Werkes von Joachim Müller angekündigt. Kein Wort davon, was nun, da sie vorliegen, offenbar wird, nämlich daß es sich um zwei Sonderbände der Serie 'Annual Review' handelt, die rein dokumentarische Absichten verfolgen und im Abonnement der Reihe inbegriffen sind. Auch die Vereinten Nationen selbst haben diese Art Werbung betrieben, zum Nutzen des Verlags.

Was immer davon zu halten ist – jedenfalls ist im folgenden nicht eine wissenschaftliche Analyse, sondern eine zweibändige Dokumentation über den in der Tat eine geschlossene Einheit darstellenden und insofern eine Sonderausgabe rechtfertigenden Reformprozeß in den Vereinten Nationen während der Zeit von 1985 bis 1990 an-

zuzeigen. Die Dokumentation will ausdrücklich nicht den zahlreichen Reformdiagnosen der UN eine weitere hinzufügen, sondern das 'reform-making', die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten, die Entscheidungsfindung und den politischen Kontext durch Dokumentation transparent machen. Der zeitliche Rahmen wird gesteckt durch den Beschluß der Generalversammlung von 1985, die 'Gruppe der 18' einzusetzen, einerseits, und durch den Schlußbericht des Generalsekretärs von 1990 über die Implementierung der Resolution 41/213, mit der die Generalversammlung die Empfehlungen der Gruppe übernahm, andererseits.

Band I enthält zunächst eine sehr nüchterne Aneinanderreihung von Fakten über das UN-System, frühere Reformausschüsse, die Vorgeschichte der Reform von 1985 und die Finanzkrise der Organisation sowie die Bildung der 'Gruppe der 18' (S.1–51). Die folgenden fünf Abschnitte dokumentieren chronologisch die Aussprachen über Reformschritte von 1986 bis 1990. 1986 steht der Bericht der 'Gruppe der 18' im Vordergrund. 1987–1989 sind es die Zwischenberichte des Generalsekretärs und 1990 dessen analytischer Schlußbericht. Angehängt sind vier Tabellen (darunter der 1991 gültige Beitragsschlüssel), ein sehr knapper Dokumentenführer und eine mehr als spärliche Bibliographie (S.551–553), in der die analytische Literatur fast vollständig fehlt (so zum Beispiel auch der in 'Ethics and International Affairs' (1988) veröffentlichte, sehr aufschlußreiche Aufsatz von Choudhuri über die Entstehung der Reformresolution 41/213) und in der lediglich die erfreuliche Tatsache auffällt, daß mit Tomuschats Aufsatz im 'Europa-Archiv' zur Krise der Vereinten Nationen von 1987 auch einmal ein deutscher Beitrag zur Kenntnis genommen wird.

Während Band I die abgedruckten Auszüge aus Redebeiträgen oder Dokumenten noch

durch chronistische Passagen miteinander verbindet, handelt es sich bei Band II um eine reine Dokumentation. Sie ist in zwei Teile gegliedert: Im ersten Teil sind die Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) – beginnend mit Resolution 40/237, mit der die Generalversammlung am 18. Dezember 1985 die 'Gruppe der 18' einsetzte, und endend mit Resolution 45/254, mit der sie am 21. Dezember 1990 den Schlußbericht des Generalsekretärs billigte – abgedruckt. Teil II enthält 41 der Generalversammlung in der Zwischenzeit vorgelegte Berichte verschiedener ihrer Nebenorgane, ihres 5. Hauptausschusses, der Reform-Sonderkommission des ECOSOC und des Generalsekretärs. Der analytische Schlußbericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Resolution 41/213 mag dem rückblickenden Leser dabei sowohl als Einstieg in die Reformdiskussion als auch dazu dienen, zu einem eigenen Urteil über die noch ausstehenden Reformen der UN zu gelangen.

Der Nutzen der Dokumentation steht insofern außer Frage, als hier in einem Griff in chronologischer Ordnung die Dokumente der Reformen nach 1985 verfügbar sind, und zwar auch für Praktiker und Wissenschaftler, die sich über Fragen der UN-Reform informieren möchten, ohne unmittelbar Zugang zu einer UN-Depotbibliothek zu haben. Daß sie von einem loyalen UN-Bediensteten herausgegeben wurde, verleiht ihr offiziellen Charakter, verhindert aber auch schon in Ansätzen kritische Analysen, wie sie etwa angebracht wären bei der Art und Weise, wie in der Organisation mit dem unter anderem die Personalrekrutierung regelnden Artikel 101 Absatz 3 der Charta (vgl. Bd.I, S.9f.) umgegangen wird. Insofern ist zu wünschen, daß die akademische UN-Forschung diese Materialsammlung weidlich nutzt.

Klaus Dicke □